

Nachfolgend dokumentieren wir leicht gekürzt die Überlegungen von Michael Lindenberg und Tilman Lutz zu einem Träger-Kooperationspool als Alternative zur Geschlossenen Unterbringung. Der vollständige Text ist auf der Seite [geschlossene-unterbringung.de](http://geschlossene-unterbringung.de) nachzulesen.

# Überlegungen zur Vermeidung von Geschlossener Unterbringung

von Michael Lindenberg und Tilman Lutz

Bei unseren Überlegungen lassen wir uns von zwei Grundgedanken leiten: Erstens, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche, bei denen eine Geschlossene Unterbringung erwogen wird, bleibt nicht nur hinsichtlich der Beantragung und Bewilligung, sondern auch im Blick auf die Durchführung der Hilfe in der Verantwortung der Stadt Hamburg. Zweitens, die zweifellos vorhandene Last dieser Verantwortung wird auf mehrere Schultern, d.h. Akteure und Träger verteilt.

## Überlegungen zur Organisation eines Kooperationspools „Familienrechtliche Geschlossene Unterbringen in Hamburg“

1. Der Kooperationspool ist ein Netzwerk von Trägern Erzieherischer Hilfen, für die ihre Mitgliedschaft in diesem Pool mit keinen Einschränkungen ihrer Trägerautonomie verbunden ist. Somit handelt es sich bei diesem Kooperationspool um einen losen Verbund von Hamburger Trägern der Jugendhilfe, die unter Wahrung ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit entscheiden können, bei diesen Jugendlichen ein Angebot zu erwägen, das sie dann auch verbindlich und verlässlich gewährleisten.
2. Eine gesonderte Organisation bzw. zusätzliche Einrichtung ist daher weder erforderlich noch hilfreich, geschaffen werden muss lediglich ein geregelter Verfahren für alle an dem Kooperationspool beteiligten Träger sowie das zuständige Jugendamt.
3. Dieser Kooperationspool wird im Bewusstsein darum geschaffen, dass in den hier in Rede stehenden Fällen in der Regel (jedoch nicht immer) bereits viele Hilfen versucht wurden.

## Überlegungen zu Grundsätzen dieses Kooperationspools

4. Dieses Angebot wird auf sozialpädagogischen / sozialarbeiterischen Grundlagen daran orientiert, dass die Möglichkeit der Geschlossenen Unterbringung zwar rechtlich möglich ist, fachlich jedoch ausgeschlossen werden soll.



5. Daher verständigen sich die Kooperationspartner über Standards, wie mit diesem Grundsatz umzugehen ist. Es handelt sich regelhaft um eine intensivpädagogische individuelle Hilfe, deren Ausgestaltung mit den Beteiligten entsprechend § 36 (2) SGB VIII ausgehandelt und in einem Hilfeplan festgeschrieben wird. Fester Bestandteil ist das Angebot der regelmäßigen supervisorischen Begleitung der durchführenden Fachkräfte sowie deren Beratung durch den Kooperationspool.
6. Die Einschaltung dieses Pools soll auch gewährleisten, dass die erzieherischen Gesichtspunkte des SGB VIII weiter im Vordergrund stehen.

## Überlegungen zum Verfahren dieses Kooperationspools

7. Spätestens bei der Beantragung eines Beschlusses nach 1631b BGB legt das jeweilige Jugendamt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten diesen Fall regelhaft dem Kooperationspool „Familienrechtliche Geschlossene Unterbringung“ vor.
8. Sobald der Fall vorliegt, ruft der jeweils federführende Träger (die Federführung wechselt nach jedem Fall) gemeinsam mit der fallzuständigen Fachkraft alle beteiligten Träger sowie (ggf. zu gesonderten Terminen) den betreffenden jungen Menschen, die Personensorgeberechtigten und weitere zentrale Akteure kurzfristig zu einem Treffen des Kooperationspools.
9. In diesen Treffen wird entschieden, welcher Träger mit welchen Mitteln diesen Fall selbstständig oder in Kooperation mit einem anderen Träger übernimmt. Auch eine Ablehnung des Falls muss möglich sein.
10. Im Kooperationspool wird der Fall gemeinsam beurteilt. Im zweiten Schritt werden in einer Hilfeplankonferenz ein oder mehrere Träger aus diesem Pool heraus beauftragt.
11. Die konkrete Arbeit in den Einzelfällen wird im Wege eines Hilfeplanes mit Beteiligung des zuständigen Jugendamtes, der durchführenden Fachkräfte sowie des jungen Menschen und ggf. weiterer Akteure festgelegt.